

Haushaltssatzung der Gemeinde Sauzin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	2026	2027
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird		
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	677.570 EUR	659.250 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	977.610 EUR	970.270 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-233.660 EUR	-289.110 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	669.640 EUR	648.650 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	903.960 EUR	895.950 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-234.320 EUR	-247.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	74.390 EUR	644.890 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	375.600 EUR	810.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-301.210 EUR	-165.210 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	155.770 EUR	95.210 EUR
--	-------------	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	1.435.000 EUR	0 EUR
--	---------------	-------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	143.490 EUR	970.180 EUR
---	-------------	-------------

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2026	2027
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	236 v. H.	236 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	301 v. H.	301 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2026 und 2027 jeweils 1,0769 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Abs. 3 für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
4. Gem. § 54 Abs. 3 KV M-V gelten nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zur öffentlichen Bekanntgabe der nächsten Haushaltssatzung.

§ 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik M-V wird festgesetzt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 5.000 € einzeln darzustellen sind. Auf eine Einzeldarstellung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kann auch im Falle eines sachlichen Zusammenhangs verzichtet werden.

Nachrichtliche Angaben:

	2026	2027
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-852.901,51 EUR	-1.142.011,51 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-255.683,08 EUR	-502.983,08 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.399.149,33 EUR	2.110.039,33 EUR

Sauzin, den 28.04.2026
Ort, Datum



Jürgen Steinbiß
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 27.04.2026, durch den Landrat, vollumfänglich erteilt worden.

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag wird gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wie folgt genehmigt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 155.770 €

für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 95.210 €

2. Verpflichtungsermächtigungen gem. § 3 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag wird gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wie folgt genehmigt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 1.435.000 €

3. Kassenkredite gem. § 4 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wie folgt genehmigt:

für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 143.490 €

für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 970.180 €

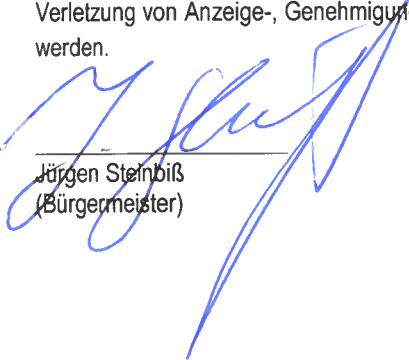
Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungen von Satzungen erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage der Stadt Wolgast (geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom) unter www.wolgast.de.

Über das Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde Sauzin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde werden unter der genannten Adresse bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Jürgen Steinbiß
(Bürgermeister)